



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 16. Februar 2026

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Nürnberg-Stadt 8	24
- Nürnberg-Stadt 7	24
- Roth 2	24
- Fürth-Stadt 2	24
- Ansbach-Land 14	24
- Erlangen-Stadt 2	25
Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung	25
15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) und Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) i. V. m. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2 Windenergie für die Region Nürnberg (7)	25
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zum Nachhaltigkeitspreis	27
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026	30
Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 03.02.2026	30
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2026	31
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2026 des ZRF Mittelfranken Süd	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2026	33
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	34
Sonstige Bekanntmachung	
Kraftloserklärung	34
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	35



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-108**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 8 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Walter Winkler, Finstermühlweg 15, 91154 Roth, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-107**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 7 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Alexander Walter, Mittelstraße 19, 90425 Nürnberg, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-160**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Sebastian Schwab, Lerchenstraße 25, 91126 Kammerstein, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-70**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Stadt 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Siegfried Zahn, Dorfstraße 24, 91174 Spalt, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-14**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 14 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Tobias Gmöhling, Bechhofener Straße 1, 91746 Weidenbach, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-50**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 Herr Tobias Schirmer, Castellstraße 62, 90451 Nürnberg, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-10**

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2. „Verfahren der Gemeinden/Großen Kreisstädte/Märkte/Städte ab 2. Januar 2026“ wird nach „- Markt Feucht“

„- Markt Heroldsberg“

eingefügt.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
und Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von
Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) i. V. m.
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2 Windenergie für die Region Nürnberg (7)**

In seiner Sitzung am 06.10.2025 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg (7) die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) beschlossen.

Gegenstand der 15. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.1 „Windkraft“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21.01.2026 die 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 6.2.1 „Windkraft“ (verbindlich erklärt mit Schreiben vom 21.01.2026) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z=Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31.12.2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan Region Nürnberg (7) weist mit Inkrafttreten der 15. Verordnung Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 3.772,72 ha aus. Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen zusammen 1,29 % der Regionsfläche (293.424 ha), sodass das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 erreicht ist. Dabei wird gemäß Regionalplan Region Nürnberg (Ziel 6.2.1.3) festgelegt, dass sich raumbedeutsame Windkraftanlagen dann innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft befinden, sofern der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen des Gebietes situiert ist („Rotor-out-Prinzip“).

Der Regionalplan Region Nürnberg (7) weist mit Inkrafttreten der 15. Verordnung folgende Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aus:

Gebietsbezeichnung	Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG
---------------------------	---

Vorranggebiet WK 1	9,38 ha
Vorranggebiet WK 2	31,32 ha
Vorranggebiet WK 3	14,03 ha
Vorranggebiet WK 4	4,21 ha
Vorranggebiet WK 5	35,77 ha
Vorranggebiet WK 6	50,64 ha
Vorranggebiet WK 7	40,14 ha
Vorranggebiet WK 8	110,90 ha
Vorranggebiet WK 9	9,28 ha
Vorranggebiet WK 10	37,50 ha
Vorranggebiet WK 11	10,39 ha
Vorranggebiet WK 12	7,18 ha
Vorranggebiet WK 13	31,92 ha
Vorranggebiet WK 14	156,58 ha
Vorranggebiet WK 36	451,92 ha
Vorranggebiet WK 38	22,96 ha
Vorranggebiet WK 40	37,31 ha
Vorranggebiet WK 41	8,35 ha
Vorranggebiet WK 42	64,97 ha
Vorranggebiet WK 74	4,22 ha
Vorranggebiet WK 73	139,96 ha
Vorranggebiet WK 81	20,95 ha
Vorranggebiet WK 80	23,89 ha
Vorranggebiet WK 101	89,68 ha
Vorranggebiet WK 102	99,83 ha
Vorranggebiet WK 103	32,29 ha
Vorranggebiet WK 104	59,27 ha
Vorranggebiet WK 105	46,90 ha
Vorranggebiet WK 106	77,14 ha
Vorranggebiet WK 107	27,94 ha
Vorranggebiet WK 201	64,04 ha
Vorranggebiet WK 202	62,02 ha
Vorranggebiet WK 203	31,09 ha
Vorranggebiet WK 204	65,96 ha
Vorranggebiet WK 205	76,13 ha

Vorranggebiet WK 301	68,12 ha
Vorranggebiet WK 302	52,26 ha
Vorranggebiet WK 303	192,93 ha
Vorranggebiet WK 304	350,72 ha
Vorranggebiet WK 305	59,86 ha
Vorranggebiet WK 306	47,56 ha
Vorranggebiet WK 307	22,82 ha
Vorranggebiet WK 308	52,19 ha
Vorranggebiet WK 309	23,61 ha
Vorranggebiet WK 310	36,95 ha

Vorranggebiet WK 401	22,00 ha
Vorranggebiet WK 402	43,97 ha
Vorranggebiet WK 403	211,44 ha
Vorranggebiet WK 404	37,76 ha
Vorranggebiet WK 405	28,75 ha
Vorranggebiet WK 406	132,53 ha
Vorranggebiet WK 407	44,55 ha
Vorranggebiet WK 408	86,53 ha
Vorranggebiet WK 409	47,31 ha
Vorranggebiet WK 410	154,80 ha

Vorranggebiete Gesamtfläche 3.772,72 ha

Ansbach, 4. Februar 2026

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zum Nachhaltigkeitspreis

Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:

1. Nachhaltigkeitspreis des Bezirks Mittelfranken

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken würdigt mit dem Nachhaltigkeitspreis beispielgebende Projekte, Initiativen und Innovationen, die zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) auf lokaler Ebene beitragen. Die Auszeichnung macht das vielfältige Engagement in Mittelfranken sichtbar, stärkt das öffentliche Bewusstsein für Nachhaltigkeit und fördert konkrete Beiträge zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz sowie zu sozialer Gerechtigkeit und verantwortungsvollem Wirtschaften.
- 1.2 Der Preis wird jährlich unter ein Schwerpunktthema gestellt, das sich an einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030) orientiert. Dabei kann der Bezirk Mittelfranken zur thematischen Begleitung mit einer zivilgesellschaftlichen oder fachlich einschlägigen Partnerorganisation aus der Region kooperieren.

2. Kriterien

- 2.1 Mit dem Nachhaltigkeitspreis zeichnet der Bezirk Mittelfranken Projekte, Leistungen und Initiativen aus, die in besonderem Maße zur Umsetzung eines nachhaltigen Mittelfrankens beitragen. Der Bezirk Mittelfranken stellt den Preis jährlich unter ein Schwerpunktthema, das sich an den Zielen der Agenda 2030 orientiert. Zur fachlichen Unterstützung kann mit einer Partnerorganisation aus Mittelfranken kooperiert werden, die thematisch einschlägig arbeitet und zur Sichtbarkeit der Zielsetzung beiträgt.
- 2.2 Prämiert werden Beiträge, die einen positiven, konkreten Effekt in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erzielen:
 - Schutz und Förderung von Umwelt, Klima und Biodiversität
 - Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft
 - nachhaltiger Konsum, Ernährung und Mobilität
 - soziale Teilhabe, Bildung und Generationengerechtigkeit
 - lokales Engagement für die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

- 2.3 Das jährlich wechselnde Schwerpunktthema wird durch eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) bestimmt. Ziel ist es, jedes Jahr ein konkretes Handlungsfeld in den Mittelpunkt zu stellen und unterschiedliche Aspekte nachhaltiger Entwicklung in Mittelfranken sichtbar zu machen. Die Festlegung der Schwerpunktthemen obliegt dem Wirtschafts- und Umweltausschuss für die jeweilige Wahlperiode.
- 2.4 Mit dem Preis soll zugleich das öffentliche Bewusstsein für nachhaltiges Handeln gestärkt und die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft gefördert werden.
- 2.5 Die Prämierung erfolgt in folgenden Kategorien:
- ehrenamtliches Engagement Einzelner oder von Gruppen
 - Engagement von Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulklassen, Jugendgruppen oder Hochschulprojekten
 - innovative Ansätze und nachhaltige Lösungen in Organisationen, Initiativen oder Betrieben.

3. Vergabe

- 3.1 Die Prämierung soll jährlich vergeben werden.
- 3.2 Der Nachhaltigkeitspreis ist eine Anerkennung zur Würdigung von Engagement und Einsatz im Bereich Nachhaltigkeit. Die Auszeichnung erfolgt durch eine Urkunde des Bezirks Mittelfranken.

4. Preisträger/Preisträgerinnen

- 4.1 Ausgezeichnet werden können natürliche Personen/Firmen/Institutionen, die ihren Wirkungsschwerpunkt im Bezirk Mittelfranken haben oder deren Wurzeln im Bezirk Mittelfranken liegen.

5. Bewerbung

- 5.1 Teilnehmen oder vorgeschlagen werden können sämtliche in Mittelfranken ansässige, tätige, freie und öffentliche:
- Organisationen und Einrichtungen, Vereine, Hilfsorganisationen,
 - Bildungseinrichtungen und ähnliche Institutionen,
 - Firmen und Einzelpersonen.
- 5.2 Bewerbungen oder Vorschläge sind über das Online-Bewerbungsformular einzureichen. Der Bewerbung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. In der schriftlichen Begründung soll insbesondere Bezug auf das jeweilige Jahresthema genommen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen oder Gruppen, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Mittelfranken haben.

Preisträger/Preisträgerinnen sind im Folgejahr von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen. Im Fall einer Prämierung gewähren die Preisträger/Preisträgerinnen dem Bezirk Mittelfranken die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den eingesandten Texten, Fotos o. ä. Der Bezirk kann die Unterlagen insbesondere für die Darstellung beispielhafter Projekte im Kontext der Agenda 2030 verwenden.

- 5.3 Die Richtlinien, die Ausschreibung und der Bewerbungsbogen sind auch auf der Homepage des Bezirks eingestellt.

6. Vergabeverfahren

- 6.1 Die Vergabejury setzt sich zusammen aus:
- der Bezirkstagspräsidentin/dem Bezirkstagspräsidenten
 - der stellv. Bezirkstagspräsidentin/dem stellv. Bezirkstagspräsidenten
 - einem/einer Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen
 - der/dem Beauftragten für Umwelt, Nachhaltigkeit und Landschaftspflege des Bezirks Mittelfranken
 - der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung
 - Leitung des Bildungs- und Umweltreferates.

Die Jury kann bei Bedarf um einen externen Experten/eine Expertin aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunktthemas ergänzt werden.

- 6.2 Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident lädt die Vergabejury ein und leitet die Sitzung. Sie/Er bringt die Verleihungsvorschläge der Jury in den Bezirkstag ein.
- 6.3 Die Mitglieder der Vergabejury haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend.

- 6.4 Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren. Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über eine Preisträgerkandidatin/einen Preisträgerkandidaten betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil.
- 6.5 Eine Pflicht zur Prämierung besteht nicht. Gegen die Entscheidung über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 6.6 Soweit die Jurymitglieder für die Teilnahme an den Jurysitzungen Anspruch auf Entschädigung haben gilt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen/Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) entsprechend.

7. Verwendung der Bewerbungsunterlagen

- 7.1 Mit der Teilnahme am Wettbewerb ermächtigt die Urheberin/der Urheber den Bezirk Mittelfranken die eingereichten Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder vorzutragen und gegebenenfalls für diese Zwecke zu bearbeiten. Diese Befugnis ist übertragbar. Sie erfolgt kostenlos und unwiderruflich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichern zu, dass sie die Urheberin/der Urheber der eingereichten Konzepte sind und/oder an anderem Ort durch Dritte umgesetzt worden sind. Sie gewährleisten, dass durch ihre eingereichten Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Eine Rückgabe der Unterlagen ist nicht möglich.

- 7.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Verleihung

- 8.1 Die Bekanntgabe der Prämierungen erfolgt durch die Bezirkstagspräsidentin/den Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Mittelfranken. Die Verleihung nimmt die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident vor. Die Preisverleihung erfolgt öffentlichkeitswirksam im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung zum Jahresende und hebt das jeweilige Jahresthema besonders hervor.
- 8.2 Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.

9. Aberkennung eines Preises

- 9.1 Erweist sich ein Preisträger/eine Preisträgerin durch sein/ihr Verhalten für den Nachhaltigkeitspreis für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm/ihr der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen.
- 9.2 Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und die Vergabjury nach § 6.
- 9.3 Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend § 6.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Ansbach, 11. Dezember 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und den Ausgaben mit	82.300,00 €
------------------------	---------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und den Ausgaben mit	10.700,00 €
----------------------	---------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nürnberg, 19. Dezember 2025

Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 19. Dezember 2025

gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 03.02.2026

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat in seiner 344. Sitzung vom 02.02.2026 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 28 Abs. 2, 5 und 7 ROG einzuleiten.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken
für das Haushaltsjahr 2026

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 55 ff. LKrO und § 15 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.100,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.500,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 15. Januar 2026

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 15. Januar 2026

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2026 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.098.846,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	165.000,00 €

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	1.995.266,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	-,-- €

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwabach, 12. Januar 2026

ZRF Mittelfranken Süd
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Schwabach, 12. Januar 2026

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.786.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 840.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchststadt	70 %	588.000,00 Euro
Stadt Erlangen	30 %	252.000,00 Euro

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, 12. Januar 2026

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 12. Januar 2026

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg
- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg - beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 11.02.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 27.02.2026 - Montag, 30.03.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 11. Februar 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

Kraftloserklärung

Folgende gemeinschaftlichen Genehmigungsurkunden für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG der Verkehrsunternehmen Gute Reise Hauck GmbH und Omny GmbH **mit Betriebsführer Gute Reise Hauck GmbH** werden gem. § 17 Abs. 5 PBefG mit sofortiger Wirkung für **k r a f t l o s** erklärt:

- Nr. 647 vom 29.10.2024, Az. RMF-SG23-3622-3-348/Laufzeit 15.12.2024 - 31.08.2034
- Nr. 648 vom 30.10.2024, Az. RMF-SG23-3622-3-314/Laufzeit 15.12.2024 - 31.08.2034
- Nr. 649 vom 30.10.2024, Az. RMF-SG23-3622-3-268/Laufzeit 15.12.2024 - 31.08.2034
- Nr. 878 vom 30.10.2024, Az. RMF-SG23-3622-3-349/Laufzeit 15.12.2024 - 31.08.2034
- Nr. 879 vom 30.10.2024, Az. RMF-SG23-3622-3-315/Laufzeit 15.12.2024 - 31.08.2034

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

152. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66211152, Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

62. Aktualisierung, September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung, 192. Aktualisierung, Stand: Oktober 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hesse/Drescher

Erschließungsbeitrag

EBR Kommentar, inkl. 1 Ordner

44. Aktualisierung, Stand September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler/Rodehack

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

105. Aktualisierung, Stand September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

118. Aktualisierung, Dezember 2025

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor

135. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2025, 521,25 €, Art. 66186135, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

114. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66197114, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

51. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2025, 411,72 €

Art.-Nr. 66208051

JURION Onlineausgabe, 137,24 €, Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II**Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

135. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Dezember 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66386135, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II**Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

136. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66386136, JURION Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

95. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2026, 460,04 €, Art.-Nr. 66347095

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

292. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Dezember 2025, 182,40 €, Art.-Nr. 66190292,

Onlineausgabe, 60,80 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

83. Aktualisierungslieferung, September 2025, 368,92 €, Art.-Nr. 66284083,

Onlineausgabe, 122,98 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

84. Aktualisierungslieferung, Januar 2026, 413,17 €, Art.-Nr. 66284084,

Onlineausgabe, 137,73 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

111. Aktualisierungslieferung, Dezember 2025, 222,48 €, Art.-Nr. 66355111, JURION Onlineausgabe, 74,16 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH